

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

### § 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

### § 2 Erhöhung der Istgehälter

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um **2,7 %, mindestens jedoch um 50,- EUR** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Februargehalt 2018. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- (2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2018 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- (3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2018 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

### § 3 Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. März 2018 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2018 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

### § 4 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

### § 5 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 622,70	€ 825,77
2. Lehrjahr	€ 825,77	€ 1.109,30
3. Lehrjahr	€ 1.109,30	€ 1.379,85
4. Lehrjahr	€ 1.491,01	€ 1.603,87

Vorlehre gemäß § 6 Lehrlingsvereinbarung: € 715,71

### § 6 Reiseaufwandsentschädigung:

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld 1.3.2018	Nachtgeld 1.3.2018	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2018
	mindestens		
I bis III und M I	€ 44,77	€ 24,82	€ 69,59
IV, IVa, M II u. M III	€ 44,77	€ 26,21	€ 70,98
V, Va	€ 48,87	€ 26,21	€ 75,08
VI	€ 55,85	€ 26,21	€ 82,06

## § 7 Rahmenrecht:

Im Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden folgende Rahmenrechtsänderungen vorgenommen:

- (1) Nach § 9 wird folgender neue **§ 9a Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte** eingefügt:

*„Aufgrund des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. Opferfürsorgegesetzes pflichteingestellte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von drei Werktagen.“*

- (2) **§ 13 Abs. 2 Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) und Abfertigung nach Entbindung (§ 23a AngG)** wird im 2. Satz nach der Wortfolge „...von insgesamt 30 Monaten...“ wie folgt ergänzt:

*„..., Karenzen, die ab dem 1. März 2018 beginnen, bis zum Höchstmaß von insgesamt 36 Monaten...“*

- (3) **§ 28 Abs. 10 Anrechnung der Karenzzeiten als Verwendungsgruppenjahre** wird um folgenden Absatz ergänzt:

*„Karenzurlaube, die ab dem 1. März 2018 beginnen, werden bis zum Höchstausmaß von insgesamt 36 Monaten als Verwendungsgruppenjahre angerechnet. Der letzte Absatz des vorstehenden Absatzes ist sinngemäß anzuwenden.“*

- (4) **§ 38 Abs. 4 Dienstjubiläen** wird um folgenden Absatz ergänzt:

*„Für Dienstjubiläen, die ab dem 1. März 2018 anfallen, werden Karenzen bis zum Höchstausmaß von insgesamt 36 Monaten angerechnet. Der letzte Absatz des vorstehenden Absatzes ist sinngemäß anzuwenden.“*

## § 8 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2018 in Kraft.

Wien, am 22. Februar 2018

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON  
IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster